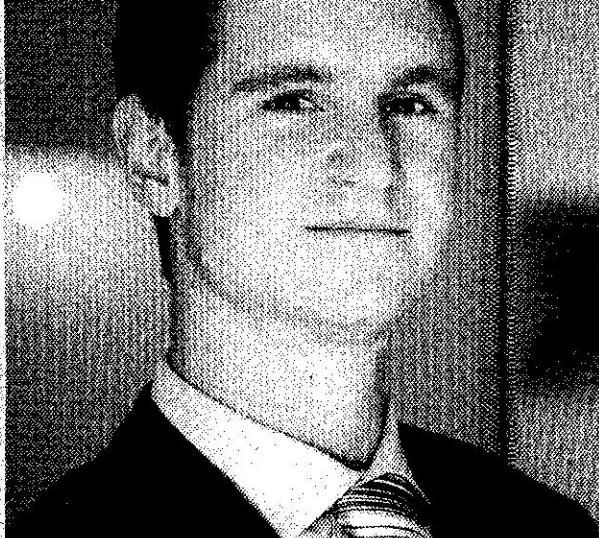


ht nur
st so“
xperte der
en, Insider-
e generell.



RECHTSANWALT SKANZLEI NEWOLE

Lukas Bauer Der Wiener Jurist beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Fragen des öffentlichen Wirtschaftsrechts

pekulativer
werden: Pa-
gebot hät-
üssen: Bei
Einheits-
urden also
Experten
ische Kon-
fert.
Leben den
gaberechts.
schweren
viele zum
in Insider

Die Auftraggeberseite – Klinik, Land Salzburg, Sabag und Spirk – wäre alsbald in hektisches Treiben verfallen, erzählen Insider; bis es wenig später geheißen habe: „Das wird schon gerichtet werden.“

Diese Reparatur wurde auch sogleich in Angriff genommen.

Noch bevor der Kontrollsenat dazukam, das vorgelegte Dossier durchzuackern, zog die Alpine Energie – sehr zur Verwunderung des Senats – den Antrag zurück. Über die Gründe für den plötzlichen Sinneswandel kann nur spekuliert werden. Mit profil wollte das Linzer Unternehmen nicht sprechen.

Unkalkulierbar. Zusätzlich musste die Porr in einer hurtig einberufenen Zusammenkunft eine Erklärung für ihre niedrigen und mangelnden Preise liefern: Die fehlenden Positionen seien in anderen Leistungen inkludiert, die quasi geschenkten Regiestunden könnte die Porr wegen geschickter Personaleinteilung anbieten – schließlich gebe es auf jeder Baustelle Leerläufe, die Arbeiter sollten diese Zeiten für zusätzlich anfallende Arbeiten nutzen. Branchenkenner halten das für absurd: Erstens könnten Leerlaufzeiten nicht so geplant werden, dass sie für andere Arbeiten leicht nutzbar seien. Zweitens ist das Ausmaß von Regieleistungen unkalkulierbar – bei der Chirurgie West II wird mit mindestens 2000 Stunden gerechnet, heißt es in Salzburg, „weit mehr sind wahrscheinlich“.

Die Salk will an dem Porr-Angebot festhalten: „Wenn jemand derart günstig anbietet, muss man das Offert annehmen, schließlich kann so Steuergeld gespart werden“, meint ein Sprecher.

Was viele in Salzburg zwar nachvollziehen können, nicht aber, wie das Porr-Angebot derart leicht der Prüfung durch die Projektsteuerung standhielt. Ziviltechniker Wilhelm Spirk habe schließlich ausreichend Erfahrung.

Spirk war bei vielen großen Bauprojekten in den vergangenen Jahrzehnten da- ▶

Profil: Bei offenen Vergabeverfahren können Bieter nach der Auftragsentscheidung einen Antrag auf Nachprüfung der Vergabe beziehungsweise des gewählten Angebots einbringen. Wie oft kommt es aber vor – wie gerade in Salzburg geschehen –, dass sie diesen Antrag wieder zurückziehen?

Bauer: Das ist sehr ungewöhnlich, schließlich sind an die Nachprüfungsbehörde Gebühren von bis zu 5000 Euro zu bezahlen; damit das Vergabeverfahren nicht weiterläuft, ist zusätzlich eine einstweilige Verfügung zu beantragen, diese kann zusätzlich 2500 Euro kosten. Den Nachprüfungsantrag verfasst für gewöhnlich ein Rechtsanwalt. Es entstehen dadurch leicht Kosten im fünfstelligen Bereich. Da überlegt man sich, ob man einen Nachprüfungsantrag stellt, und noch viel mehr, ob man ihn dann einfach wieder zurückzieht.

profil: Warum geschieht es dennoch?

Bauer: Die Fristen, in denen solche Anträge zu stellen sind, sind sehr knapp bemessen, zwischen sieben und 14 Tagen. Denkbar wäre, dass Bieter schnell einen Nachprüfungsantrag vorbereiten und einbringen und parallel eine zweite Rechtsmeinung einholen. Wenn ihnen diese schlechte Chancen prognostiziert, zieht man den Antrag eventuell zurück. Aus meiner rechtsberatenden Erfahrung bei der Kanzlei Newole glaube ich aber eher, dass Bieter ihren Antrag fallen lassen, wenn sie – vielleicht nach einem Gespräch – das Gefühl haben, trotzdem gut wegzukommen, etwa einen Teil eines Auftrages oder den nächsten Auftrag zu erhalten. Rechtsverbindlich ist so etwas natürlich nicht.

profil: Meinen Sie Absprachen?

Bauer: Ich möchte niemandem unterstellen, sich auszumachen, wer was bekommt. Zurücknahmen der Anträge sind im Baubereich aber jedenfalls häufiger als in anderen Branchen. Die Unternehmen kennen einander, vor allem bei Großaufträgen ist der Bieterkreis

beschränkt: Porr, Alpine, Strabag etc. Mich verwundert immer wieder, wie gut die Unternehmen über die anderen Bescheid wissen. Das geht so weit, dass ihnen bekannt ist, welche Bieteranfrage wann von wem gestellt wurde. So hat sich der Gesetzgeber aber das „Transparenzprinzip“ nicht vorgestellt. **profil:** Sobald der Nachprüfungsantrag zurückgezogen ist, darf nicht mehr geprüft werden. Auch wenn der Antrag durchaus berechtigt gewesen wäre?

Bauer: Ja. Es geht noch weiter: Die Behörde darf auch bei aufrechter Prüfanfrage nur prüfen, was im Antrag angeführt ist. Andere Angebotsmängel, auch wenn sie offensichtlich bestehen, dürfen nicht geprüft werden.

profil: Manche Angebotsmängel sind aber ohne Insiderinformationen nicht ersichtlich.

Bauer: Ja, an manche Informationen komme ich rechtmäßig gar nicht. Also besorgt man sie sich – wie auch immer. Oder man muss ins Blaue schießen ...

profil: Sollten die Behörden bei berechtigtem Verdacht nicht auch von sich prüfen dürfen, schließlich geht es bei öffentlichen Aufträgen um Steuergeld?

Bauer: Darüber kann man diskutieren. Es geht aber auch darum, für alle an der Ausschreibung Beteiligten möglichst rasch Rechtssicherheit herzustellen. Um das gewährleisten zu können, nimmt man in Kauf, nur zu prüfen, was beanstandet wird. Aus einer rechtsstaatlichen Perspektive wäre es wohl wünschenswert, nur ordentlich geprüfte Aufträge zu vergeben. Das würde Vergabeverfahren aber sehr verlängern.

profil: Kann es also sein, dass fehlerhafte Aufträge nicht kritisiert und ausgeschieden werden, weil jene, die sie für den Auftraggeber überprüfen, manche Mängel – bösgläubig könnte man meinen, zugunsten des Bieters – übersehen?

Bauer: Das kann nicht nur so sein, das ist so.

ert
recher

weit gehen,
geschieden
die Mängel
ich – über-
Interview).
er als Au-
gen.
otsprüfung
Angebote
ere Bieter
ergabeent-
chprüfung
diese darf
regeln nach-
heitsprei-
antrag ein,
gen Verfü-
n. Der An-
wäre bei
m Zug ge-
profil zu re-